Vereinssatzung

der Schieß-Sport-Gemeinschaft Kevelaer 2005

§ 1
Name, Sitz und Zweck

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eingetragen werden und führt dann den Namen "Schieß-Sport-Gemeinschaft Kevelaer 2005 e.V. ". Er ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes. Sitz des Vereins ist in Kevelaer.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch

1. Pflege und Förderung des Schießsports (Luftgewehr, Kleinkalibergewehr)
2. die damit verbundene Jugendarbeit
3. Organisation von Veranstaltungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die den vorgenannten Zwecken dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller den Grund mitzuteilen. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme zur Einhaltung der Vereinssatzung.

§ 3
Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

§ 4
Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind eine Bringschuld.

§ 5
Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
In den Vorstand können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7
Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Mindestens eine Mitgliederversammlung ist im Geschäftsjahr abzuhalten.
Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf jeder Versammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Weitere Versammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.

§ 8
Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Sportleiter

Der Vorstand wird alle drei Jahre auf der Mitgliederversammlung neu gewählt. Sollte ein Mitglied aus dem Vorstand seine Tätigkeit nicht mehr ausüben können, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Vertretungsberechtigt sind jeweils drei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand kann über die Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen, laufenden Ausgaben sowie von Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,- € im Einzelfall entscheiden.
Der Vorstand entscheidet mehrheitlich.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss der Satzung durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 9
Beirat

Der Beirat besteht aus:

dem Vorstand
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
dem Jugendleiter und dem Stellvertreter
den zwei Jugendsprechern
dem Seniorenvertreter und dem Stellvertreter
dem stellvertretenden Schatzmeister
dem stellvertretenden Schriftführer
dem stellvertretenden Sportleiter

Falls ein Mitglied aus dem Beirat seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Nach dem Prüfungsbericht wird ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 12
Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung des Vereins ist nur dann möglich, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von 75 Prozent zustande kommt. Sollte keine 50prozentige Anwesenheit erreicht werden, genügen bei einer erneut einzuberufenden Versammlung 75 Prozent der erschienen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von 75 Prozent zustande kommt. Sollte keine 50prozentige Anwesenheit erreicht werden, genügen bei einer erneut einzuberufenden Versammlung 75 Prozent der erschienen Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
Nach Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kevelaer, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird innerhalb eines halben Jahres nach Auflösung des Vereins oder innerhalb eines halben Jahres nach Wegfall seines bisherigen Zweckes eine neue Schieß-Sport-Gemeinschaft innerhalb der Stadt Kevelaer mit dem Zweck entsprechend § 1 dieser Satzung gegründet, so hat die Stadt Kevelaer das Vermögen des Vereins mit der Maßgabe an den neu gegründeten, gemeinnützigen Verein zu übergeben, dass dieser es entsprechend dem Satzungszweck verwendet.

§ 14
Schlussbestimmung

Wenn in der Satzung nicht anders beschrieben ist, gelten die jeweils gültigen allgemeinen Vorschriften für Vereine aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.02.2005 angenommen und tritt ab sofort in Kraft.

Kevelaer, den 02.02.2005